

(2) Für die Betriebe und Einrichtungen gelten die Vorschriften über die Registrierung von LPG. Sie erhalten mit der Registrierung im Register für LPG Rechtsfähigkeit.

(3) Die Genossenschaften sind berechtigt, sich an staatlichen Einrichtungen der landwirtschaftlichen Produktion (Trocknungsanlagen usw.) zu beteiligen.

§ 24

Erbaueinandersetzung

(1) Beim Tode eines Mitgliedes hat die LPG mit dem Erben eine gegenseitige Abrechnung durchzuführen.

(2) Ist der Erbe Mitglied der LPG, gilt das vom Erblasser eingebrachte Land und Inventar als vom Erben eingebracht.

(3) Ist der Erbe nicht Mitglied der LPG, hat er einen Anspruch auf Auszahlung des Inventarbeitrages entsprechend den Bestimmungen des Statuts über die Rückzahlung von Inventarbeiträgen. Sofern der Erbe den vom Erblasser eingebrachten Boden nicht an die LPG, an ein Mitglied oder den Staat veräußert, schließt der Rat des Kreises darüber einen Pachtvertrag ab.

(4) Ist der Erbe minderjährig, erfolgt die Auseinandersetzung frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Übergangszeit wird ein Pachtvertrag abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann im Interesse des Erben mit Zustimmung des Rates des Kreises die Auseinandersetzung zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden.

(5) Gehören zu einer Erbgemeinschaft Genossenschaftsmitglieder und Nichtmitglieder, so sollte bei der Erbaueinandersetzung den Mitgliedern der LPG der eingebrachte Boden sowie der Inventarbeitrag übertragen werden. Einigen sich die Erben über die gegenseitigen Erbansprüche nicht, erfolgt die Erbaueinandersetzung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Grundstücksbelastungen

(1) Hypotheken und andere Rechte am eingebrachten Boden sowie Altenteile bleiben beim Eintritt in die LPG bestehen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Bodenanteile und Rückzahlungen des zusätzlichen Inventarbeitrages sind in erster Linie zur Deckung der auf dem Grundstück liegenden Belastungen und der Altenteile zu verwenden.

(3) Bestehen bei einem Genossenschaftsbauern oder einem in die Genossenschaft eintretenden Bauern wirtschaftliche Schwierigkeiten, die die Bezahlung der auf dem Grundstück ruhenden Belastungen erschweren, kann das Gericht nach eingehender Untersuchung der Vermögensverhältnisse von Gläubiger und Schuldner eine Stundung der Forderung mit oder ohne Berechnung

von Zinsen, die Stundung der Zinsen oder andere Maßnahmen durch Beschluß anordnen. Das Gericht hat die Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen jährlich zu überprüfen.

(4) Zur Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen kann der Rat des Kreises in Ausnahmefällen nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Altenteilsverpflichteten und des Altenteilsberechtigten für eine Übergangszeit eine staatliche Beihilfe gewähren.

§ 26

Die Vertretung der LPG

(1) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Genossenschaft im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 500,— DM nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die Genossenschaft allein vertreten. Er ist diesbezüglich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Grund und Boden ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Der Vorstand kann den Leitern von Brigaden und Nebenbetrieben die Vollmacht erteilen, im Rahmen der ihnen übergebenen Produktionsauflagen bestimmte Rechtsgeschäfte (wie Ablieferung von Produkten) vorzunehmen.

(3) Die Vertretung der Genossenschaft darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Pläne der Genossenschaft ausgeübt werden;

§ 27

Genossenschaftseigener Wohnraum

Für genossenschaftseigenen Wohnraum oder Wohnraum, der sich in Gebäuden befindet, die der Genossenschaft vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergeben wurden, finden die Bestimmungen über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe entsprechende Anwendung.

§ 28

Rechtsweg

Die Gerichte sind zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern zuständig, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die endgültige Entscheidung den genossenschaftlichen Organen oder den örtlichen Räten übertragen wurde.

§ 29

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für gärtnerische Produktionsgenossenschaften, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 30

Durchführungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen erläßt der Ministerrat der DDR.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dritten Juni neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Juni neunzehnhundertneunundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**